

An die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung (SBMS)

- SBMS / Fachbereich Bau – Abteilung 6
- SBMS / Fachbereich 02 – Bremen-Nord
- Bauordnungsamt Bremerhaven

BAUZUSTANDSANZEIGE für Vorhaben nach §§ 61 Absatz 3, 62 ,63 und 64 BremLBO

- Baubeginn Beginn der Beseitigung
- sonstiger Bauzustand
- beabsichtigte Nutzungsaufnahme

Baugenehmigung / Baufreigabe / Beseitigungsanzeige vom

Bezeichnung des Baugrundstücks

Eingangsvermerk der zuständigen Stelle:

Bauherr/in

<input type="text"/>	
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	

Bauleiter/in

<input type="text"/>	
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	

Bauzustand

Anzeige des Bau- / Beseitigungsbeginns nach § 72 Absatz 5 BremLBO

Der Bau- / Beseitigungsbeginn ist für den geplant. Hauptunternehmer ist:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

- für die Errichtung eines Gebäudes ist (spätestens bis zum tatsächlichen Baubeginn) die Grundrissfläche abgesteckt und die Höhenlage festgelegt
- folgende, der Bauaufsichtsbehörde noch nicht vorliegenden Bauvorlagen werden hiermit nachgereicht (siehe Ziffer 8.11 des Bauantrages)
 - statische Berechnung einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile
 - Konstruktionszeichnung
 - sofern erforderlich, wurde die nach § 66 Absatz 3 BremLBO erforderliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen.

weitere Bauvorlagen nach Bauordnungsrecht

Bezeichnung der Bauvorlagen:

öffentlich-rechtliche Zulassungsentscheidungen anderer Fachgesetzgeber. Alle nach anderen Fachgesetzen erforderlichen Genehmigungen / Erlaubnisse liegen damit vor.

Bezeichnung der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen anderer Fachgesetzgeber (Baunebenrecht):

Anzeige eines sonstigen Bauzustandes
gemäß Auflage **der Baugenehmigung nach § 81 Absatz 1 Satz 1 BremLBO**

Erforderliche Mitteilungen an die Bauaufsichtsbehörde:

Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme nach § 81 Absatz 2 BremLBO

Die Nutzung der Anlage soll am aufgenommen werden. Die Anlage selbst, ihre Zufahrtswege, die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen sind in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat am die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Feuerungsanlagen nach § 42 BremLBO geprüft und bescheinigt.

Hinweis: Die Unterlagen sind der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

zu dem Vorhaben gehören keine Feuerungsanlagen.

folgende Nachweise sind gem. Auflagen in der Baugenehmigung beigefügt.

Auflage der Baugenehmigung und Art des Nachweises:

sonstige Mitteilungen an die Bauaufsichtsbehörde

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr/in

Ort, Datum

Unterschrift Bauleiter/in

Information nach Artikel 13 und Art. 14 Datenschutzgrundverordnung¹ zur Datenerhebung in bauaufsichtlichen Verfahren

Verantwortlicher:

Für die Datenerhebung und Verarbeitung in bauaufsichtlichen Verfahren ist je nach Anwahl im Bauantragsformular die folgende zuständige Behörde verantwortlich

in der Stadtgemeinde Bremen	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen Mitte, Ost, Süd, West</i> Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung Fachbereich Bau und Stadtentwicklung „Siemens-Hochhaus“ Contrescarpe 72 28195 Bremen E-Mail: office@bau.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 91000	<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen-Nord</i> Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung Fachbereich 02 / Bremen-Nord „Stadthaus Vegesack“ Gerhard-Rohlfs-Str. 62 28757 Bremen E-Mail: bbn.office@bau.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 18666
in der Stadtgemeinde Bremerhaven	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Baugenehmigungsverfahren</i> Bauordnungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: bauordnungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 2832	<i>zuständige Behörde für Genehmigungsfreistellungen nach § 62 BremLBO</i> Stadtplanungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 2832

Freiwillige Angaben:

Die zuständige Behörde erhebt nach § 71 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung grundsätzlich nur die personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die darüberhinausgehende Angabe Ihrer Email-Adresse ist freiwillig. Es sind keine negativen Konsequenzen mit der Nichtbereitstellung dieser Daten verbunden. Allerdings kann die Nichtbereitstellung im Einzelfall die nachfolgende Kommunikation erschweren und das bauaufsichtliche Verfahren verzögern.

Datenverarbeitung zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben:

Wir verarbeiten Ihre Daten um die in § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung genannten Verfahren durchführen oder den dort genannten Aufgaben nachkommen zu können. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c, Absatz 3 lit. b EU-Datenschutzgrundverordnung, § 3 Absatz 1 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 58 der Bremischen Landesbauordnung. Zur Erfüllung des gesetzlichen Zweckes der Gefahrenabwehr ist eine Archivierung Ihrer Daten gemäß § 71 Absatz 1 der Bremischen

¹ Verordnung (EU) 2016/79 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1 L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

Landesbauordnung zulässig. Eine Löschung erfolgt nur in Ausnahmefällen auf Grundlage nach Artikel 17 DSGVO.

Datenempfänger:

Wir übermitteln Ihre Daten nur an Dritte sofern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis nach § 71 der Bremischen Landesbauordnung in Verbindung mit § 14 der Bremischen Bauvorlagenverordnung besteht.

Ihre Daten können von uns zudem an externe Dienstleister (z. B. IT-Dienstleister, Unternehmen, die Daten vernichten) weitergegeben werden, welche uns bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zur Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren streng weisungsgebunden unterstützen.

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Unser behördlicher Datenschutzbeauftragter steht Ihnen gerne für Auskünfte oder Anregungen zum Thema Datenschutz zur Verfügung:

Dr. Uwe Schläger
datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Straße 88
28217 Bremen
Web: www.datenschutz-nord-gruppe.de
E-Mail: office@datenschutz-nord.de

Rechte der betroffenen Person:

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Artikel 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Artikel 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Artikel 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Werden Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Bitte richten Sie den Widerspruch möglichst an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden.

In Bremen ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit, Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven.